

Ausrichtung eines Beitrages an die Betriebsdefizite der Jahre 1966 und 1967 des Bürgerspitals Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 22. Oktober 1968

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 2. Mai 1966 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat mit Bericht und Antrag Nr. 100 folgenden Beschluss zur Genehmigung unterbreitet:

"Dem Bürgerspital Zug wird bis auf weiteres ab 1. Januar 1966 auf Grund der jährlich vorzulegenden Betriebsrechnung die Uebernahme von $\frac{1}{6}$ eines allfälligen Betriebsdefizites zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung zugesichert."

Mit Bericht und Antrag Nr. 107 vom 29. August 1966 hat der Stadtrat diese Vorlage zurückgezogen und von der Geschäftsliste mit folgender Begründung gestrichen:

"Nachdem weitere Spitäler im Kanton Gesuche um Leistung von Defizitgarantien beim Regierungsrat eingereicht haben, prüft der Regierungsrat zurzeit eine umfassende Regelung der Defizitgarantien durch Kanton und Gemeinden."

Ausserdem wurden die Pflgetaxen des Bürgerspitals Zug im Einverständnis mit dem Regierungsrat auf den 1. August 1966 neu festgelegt. Diese Anpassung der Taxen lässt erwarten, dass die Rechnung für das Jahr 1966 nicht defizitär abschliessen wird. Wir rechnen damit, dass spätestens im Verlaufe des nächsten Jahres auf Grund der zu erwartenden kantonalen Bestimmungen eine befriedigende Lösung zustande kommen werde und stellen Ihnen deshalb den Antrag, diese Vorlage von der Geschäftsliste zu streichen."

II.

Im heutigen Zeitpunkt ergibt sich folgende Sachlage:

1. Die vom Kanton in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung um Uebernahme der Defizite der Spitäler durch Kanton und Gemeinden ist noch nicht erfolgt.

2. Das Defizit der Betriebsrechnung des Bürgerspitals betrug für das Jahr 1966 Fr. 24'830.45 und für das Jahr 1967 Fr. 494'379.45, somit total Fr. 519'209.90 für die beiden Jahre.
3. Beim Rückzug unserer Vorlage - Bericht und Antrag Nr. 107 - hat der Stadtrat dem Bürgerrat mit Schreiben vom 22.11.1966 zugesichert, im Falle eines Defizites auf die Angelegenheit zurückkommen zu wollen.

Aus diesem Grunde stellte der Bürgerrat am 10. April 1968 folgendes Gesuch an den Stadtrat:

- die Uebernahme von $\frac{1}{3}$ des bestehenden Defizites der Spitalrechnung durch die Stadt zu beschliessen,
- die Grundlagen zu schaffen für die Uebernahme von $\frac{1}{3}$ der allfällig künftig entstehenden Betriebsdefizite bis zum Zeitpunkt der vom Kanton vorgesehenen Neuregelung.

Die Behandlung dieses Gesuches wurde zurückgestellt, weil der Stadtrat zuerst die Stellungnahme der Regierung abwarten wollte.

4. Die kantonale Finanzkontrolle hat inzwischen im Auftrag des Regierungsrates die Betriebsrechnung 1967 - darin eingeschlossen die Defizitübertragung 1966 - kontrolliert. Im Bericht wird bestätigt, dass das Defizit "zur Hauptsache als Folge des bei der Spitalerweiterung anfänglich (gezwungenermassen) unwirtschaftlichen Personaleinsatzes, der zeitweisen Stilllegung einzelner Abteilungen im Altbau (Bodenreparaturen), der Beschaffung teurer, aber abschreibungsbedürftiger Medikamente und Instrumente für die medizinische Abteilung usw." entstanden sei.

Gestützt auf diesen Bericht hat der Regierungsrat Fr. 466'129.-- als subventionsberechtigt ausgewiesenes Defizit anerkannt und gemäss Spitalvertrag der Bürgergemeinde $\frac{2}{3}$ davon = Fr. 310'752.65 ausgerichtet.

III.

Damit ist für den Stadtrat der Zeitpunkt gekommen, auf das Gesuch des Bürgerrates einzutreten.

Der Unterschied in den Auffassungen des Bürgerrates und des Stadtrates besteht darin, dass der Bürgerrat die volle Uebernahme des nicht gedeckten Defizits von $\frac{1}{3}$ durch den Stadtrat erwartet, während der Stadtrat die Meinung vertritt, an der mit Bericht vom 2. Mai 1966 beantragten Quote von $\frac{1}{6}$ eines eventuellen, vom Kanton als subventionsberechtigt anerkannten Defizites festzuhalten. Damit verbleibt der Spitalrechnung $\frac{1}{6}$ eines eventuellen Defizites. Der Ausgleich der Rechnung hätte langfristig durch die Anpassung der Taxen an die sich durch die Kalkulation ergebenden Betriebskosten oder durch andere Massnahmen zu erfolgen.

Unter "anderen Massnahmen" stellen wir uns z.B. die Beteiligung der übrigen zugerischen Gemeinden an der Uebernahme eines restlichen Defizits von $\frac{1}{6}$ vor, nachdem sich die Krankentage pro 1967 nach Wohnort wie folgt gliedern:

Krankentage der Patienten aus Zug	30 %
Krankentage der Patienten aus den übrigen zugerischen Gemeinden	44 %
Krankentage der Patienten aus der übrigen Schweiz	<u>26 %</u>
	100 %
	=====

IV.

Der Stadtrat hält bis zum Inkrafttreten einer endgültigen kantonalen Regelung die Uebernahme von $\frac{1}{6}$ der vom Kanton als subventionsberechtigten anerkannten Defizite der beiden Krankenanstalten Bürgerspital und Liebfrauenhof als gerechtfertigt. Die Betriebsrechnung des Liebfrauenhofes weist bis heute keinen Fehlbetrag auf. Beim Bürgerspital ergab sich, wie wir bereits vorne angeführt haben, für die beiden Jahre 1966 und 1967 ein subventionsberechtigtes Defizit von zusammen Fr. 466'129.--. Der städtische Beitrag beträgt somit bei der Uebernahme von $\frac{1}{6}$ Anteil total Fr. 77'688.-- für die beiden Jahre 1966 und 1967.

Die kantonale Regelung wird voraussichtlich im Jahre 1970 in Kraft treten. Für die Uebernahme allfälliger Defizite der beiden Krankenanstalten für die Jahre 1968 und 1969 wird der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat wiederum eine separate Vorlage unterbreiten.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 22. Oktober 1968

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
R. Wiesendanger

Der Stadtschreiber:
i.V. H. Bieri

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND DIE AUSRICHTUNG EINES BEITRAGES AN DIE BETRIEBS-
DEFIZITE DER JAHRE 1966 und 1967 DES BUERGERSPITALS ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.168
vom 22. Oktober 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Bürgerspital Zug wird an die Betriebsdefizite der Jahre 1966 und 1967 ein Beitrag von total Fr. 77'688.-- bewilligt, nämlich $\frac{1}{6}$ des vom Kanton als subventionsberechtigt anerkannten Betrages von Fr. 466'129.--.

Der Kredit ist der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Ausrichtung eines Beitrages an die Betriebsdefizite der Jahre
1966 und 1967 des Bürgerspitals Zug

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Mit der Vorlage Nr. 168 unterbreitet der Stadtrat zum zweiten Mal Bericht und Antrag betreffend Ausrichtung eines Beitrages an die Betriebsdefizite des Bürgerspitals Zug. Die erste diesbezügliche Vorlage, datiert vom 2. Mai 1966, wurde vom Stadtrat im August 1966 wieder zurückgezogen.

Die gegenwärtige Vorlage bezieht sich auf die Betriebsdefizite 1966 und 1967, soweit sie vom Kanton als subventionsberechtigt anerkannt worden sind. Es handelt sich um eine Uebergangslösung, indem durch den Kanton voraussichtlich ab 1970 eine definitive Verteilungsordnung zu erwarten ist. Der städtische Beitrag an diese Betriebsdefizite wird vermutlich die Verwaltungsrechnung der Stadt Zug in den nächsten Jahren immer wieder belasten.

Dem Antrag des Stadtrates, die Stadt Zug solle sich mit $\frac{1}{6}$ am subventionsberechtigten Defizit beteiligen, stimmt die Geschäftsprüfungskommission einstimmig zu, in der Auffassung, dass der Stadt Zug eine stärkere Beteiligung nicht zugemutet werden kann, solange der Anteil der Krankentage der Patienten aus Zug 30% der Gesamtbelegung nicht wesentlich übersteigt.

Antrag:

Es sei auf die Vorlage einzutreten und der Kredit von Fr. 77'688.-- zu bewilligen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Zug, 4. Dezember 1968

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 145
BETREFFEND DIE AUSRICHTUNG EINES BEITRAGES AN DIE BETRIEBS-
DEFIZITE DER JAHR 1966 UND 1967 DES BUERGERSPITALS ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 168
vom 22. Oktober 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Bürgerspital Zug wird an die Betriebsdefizite der Jahre 1966 und 1967 ein Beitrag von total Fr. 77'688.-- bewilligt, nämlich $\frac{1}{6}$ des vom Kanton als subventionsberechtigt anerkannten Betrages von Fr. 466'129.--.

Der Kredit ist der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 10. Dezember 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 14. Dezember 1968 bis 14. Januar 1969.